Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 3

Artikel: Freiwilliger oder obligatorischer Arbeitsdienst?

Autor: Meister, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352934

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GEWERKSCHAFTLICHE
RUNDSCHAU
FÜR DIE SCHWEIZ
Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit", Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 3 März 1939 31. Jahrgang

Freiwilliger oder obligatorischer Arbeitsdienst?

Von M. Meister.

Die ersten Bestrebungen nach Verwirklichung des freiwilligen Arbeitsdienstes gehen in der Schweiz zurück auf jene Zeiten der ersten grossen Krise in der Nachkriegszeit. Damals wurde vor allem in den Kreisen der schweizerischen Studentenschaften der Gedanke lebhaft erwogen, Arbeitskolonien zu schaffen, um die Studenten durch praktische Arbeit mit unserer übrigen Bevölkerung in engern Kontakt zu bringen und um vor allem der notleidenden Bergbevölkerung praktische Hilfe angedeihen zu lassen durch den Bau von Alp- und Forstwegen, durch Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen, wie Räumungsarbeiten bei abgebrannten Dörfern, durch Bachkorrektionen usw. Im Jahre 1925 wurde dieser Gedanke erstmals in die Tat umgesetzt. In wenigen Jahren haben sich die studentischen Arbeitskolonien zu einer Institution entwickelt, von der gesagt werden darf, dass sie sich der Sympathie der ganzen Bevölkerung erfreut. Aufgebaut auf dem Grundsatz der Hilfsbereitschaft, setzte dieser Hilfsdienst alljährlich die Kräfte von Hunderten von schaffensfreudigen Studenten zu wertvoller Aufbauarbeit ein. Für den Studenten war die Betätigung im studentischen Hilfsdienst ein geistiges Erlebnis. Durch ihn kam er mit Volksgenossen in engere Berührung, die im gewöhnlichen Leben durch eine Kluft von ihm getrennt lebten. Er gewann Einblick in Verhältnisse und Anschauungen, die ihm bisher fremd waren und unerwartet viel Neues vermittelten und ihn zugleich den Umfang seiner jetzigen und künftigen Verantwortung erkennen liessen. Im Zeitraum von zehn Jahren wurde in 28 Kolonien mit insgesamt 3700 Studenten während 71,000 Arbeitstagen in den Kantonen Graubünden, Tessin, Unterwalden und Wallis wertvolle Arbeit auf den genannten Gebieten geleistet. Schon damals lagen auch

vereinzelte Gesuche von Nichtstudenten um Zulassung zu den Arbeitskolonien vor.

Mit dem Einsetzen der grossen und lang andauernden Krise von 1930 und den folgenden Jahren wurde der Gedanke der Schaffung von allgemeinen Arbeitslagern für jugendliche Arbeitslose akut. Ein erster Versuch auf diesem Gebiet wurde im Jahre 1932 durchgeführt. Im März 1933 wurde die Schweizerische Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst gegründet. Dies bedeutete den Zusammenschluss aller am freiwilligen Arbeitsdienst im weitesten Sinne interessierten schweizerischen Verbände sowie eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Behörden.

Durch den Bundesbeschluss vom 13. April 1933 über Krisenhilfe für Arbeitslose wurde die Möglichkeit der Subventionierung der Arbeitsdienste durch den Bund geschaffen. Der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1934 über Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung erweiterte die bestehenden Subventionsmöglichkeiten des Bundes und dehnte diese auch auf Arbeitslager für ältere Arbeitslose aus.

Im Mai 1935 erliess der Bundesrat die Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst. Durch diese Verordnung wurde die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ermächtigt, an Unternehmungen des freiwilligen Arbeitsdienstes und ähnliche Einrichtungen, die sich in erster Linie die Förderung und Erhaltung der Arbeits- und Berufstüchtigkeit zum Ziele setzten, Beiträge aus den Krediten der Arbeitsbeschaffung zu leisten. Die vom freiwilligen Arbeitsdienst auszuführenden Arbeiten müssen nach der Verordnung volkswirtschaftlichen oder kulturellen Wert haben und dürfen das freie Gewerbe nicht in ungehöriger Weise konkurrenzieren. Es kommen somit Arbeiten in Betracht, welche der Allgemeinheit dienlich sind oder eine Hilfeleistung für notleidende Volksgenossen darstellen und die ohne den freiwilligen Arbeitsdienst in der Regel unterbleiben würden. Die Verordnung schreibt vor, dass der freiwillige Arbeitsdienst neutral sein soll. Die Arbeitszeit wird auf 48 Stunden pro Woche beschränkt. Sie kann in ausserordentlichen Fällen und während der Wintermonate bis auf 40 Stunden herabgesetzt werden. Wird neben der Arbeit berufliche Weiterbildung gepflegt, so können ausnahmsweise von der Arbeitszeit wöchentlich bis 12 Stunden dafür verwendet werden. Die Aufenthaltsdauer im freiwilligen Arbeitsdienst soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten und darf im Jahre höchstens sechs Monate betragen. Die Teilnehmer haben Anspruch auf freiwillige Unterkunft und Verpflegung, leihweise Ueberlassung von Arbeitsschuhen und -kleidern, Vergütung der Reisekosten, Versicherung gegen Unfall und Krankheit und auf ein wöchentliches Taschengeld von Fr. 6.—.

Bis heute hat sich folgende Organisation des freiwilligen Arbeitsdienstes herauskristallisiert: die Eid-

genössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung (Herr Oberst Vifian) ist das oberste Aufsichtsorgan. Der Schweizerischen Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst ETH Zürich ist die Gesamtbetreuung der Arbeitsdienste überbunden, besonders der Arbeitsbetriebe, Unterkunft und Verpflegung, Freizeitgestaltung, Aus- und Weiterbildung der Leiter, Materialbeschaffung, Verhandlungen zwischen Auftraggebern und Arbeitsdienststellen. Die kantonalen Fachinstanzen sorgen für Bereitstellung von Projekten und übernehmen die technische Oberleitung. Der Auftraggeber (Kanton, Gemeinde, Korporationen) sorgt für die Bereitstellung der technischen Unterlagen, stellt Material und Werkzeug zur Verfügung. Die Arbeitsdienststelle (kantonale oder kommunale Behörden, Verbände, Jugendverbände) ist für die einwandfreie Durchführung der Arbeit verantwortlich. Die Teilnehmer werden durch die öffentlichen Arbeitsnachweise zugewiesen.

Nach dieser Regelung wurden in den Jahren 1933/37 nach den Angaben der Zentralstelle für freiwilligen Arbeitsdienst insgesamt 340 Arbeitsdienste für jugendliche Arbeitslose durchgeführt, an denen rund 15,877 Teilnehmer während insgesamt 948,512 Arbeitstagen beteiligt waren. Dazu kommen während den Jahren 1935/37 noch insgesamt 56 Arbeitslager für ältere Arbeitslose, in denen 2917 Teilnehmer während 188,439 Arbeitstagen beschäftigt waren. Die Gesamtkosten der Arbeitslager für jugendliche Arbeitslose betrugen 5,401,117 Franken und diejenigen der Arbeitslager für ältere Arbeitslose 1,037,883 Franken, so dass für den freiwilligen Arbeitsdienst insgesamt 6,4 Millionen Franken verausgabt wurden.

In bezug auf die Finanzierung der freiwilligen Arbeitslager ergibt sich gemäss der Verordnung des Bundesrates folgendes Bild: Wohnsitzkanton und Wohngemeinde übernehmen zusammen 40 Prozent, der Bund übernimmt ebenfalls 40 Prozent, und auf den Auftraggeber entfallen die restierenden 20 Prozent. Der Auftraggeber hat ferner die Material- und Projektkosten usw. zu tragen. Die Arbeitsstelle trägt die allgemeinen Verwaltungskosten und besorgt die Ausrüstung der Teilnehmer mit Kleidern, wenn sie austreten.

Neben den freiwilligen Arbeitsdienstlagern wurde auch der Förderung der Berufslager alle Aufmerksamkeit geschenkt. Die jahrelange Arbeitslosigkeit hat bei vielen Arbeitern eine bedenkliche Berufsentfremdung verursacht. Arbeitstempo und Arbeitsmethoden verlangen aber in allen Berufen gesteigerte berufliche Tüchtigkeit. Bei dem starken Angebot von Arbeitskräften fällt dieser Faktor in der Arbeitsvermittlung doppelt ins Gewicht. Um wenigstens einem Teil der Arbeitslosen den Weg zur beruflichen Betätigung zu ebnen, wurden mit Hilfe des Bundes und der Bundessubvention die verschiedenen Berufslager geschaffen. Von der grossen Anzahl der so ins Leben gerufenen Berufslager sei das grosse, im Jahre 1935 eröffnete Berufslager für Metall-

arbeiter in Winterthur besonders erwähnt. Die guten Erfolge dieses Lagers führten zur Errichtung weiterer Berufslager für Metallarbeiter in Baden, Bern, Genf, Liestal und Zürich. Ein grosses Berufslager wurde im Jahre 1938 in der Stadt Biel dem Betrieb übergeben. Der Gesamtkostenaufwand für die Lager der Maschinenindustrie betrug im Jahre 1937 rund 1,300,000 Franken. Die Zahl der durchgeführten Kurse betrug 172, an denen über 7000 Teilnehmer anwesend waren. Die Zahl der wieder ausgebildeten Metallarbeiter belief sich Ende des Jahres 1937 auf rund 3000, die fast restlos vermittelt werden konnten. Neben diesen Berufslagern der Metallindustrie besteht noch eine Reihe von Berufslagern für Schreiner, Maurer und für andere Berufe in den verschiedenen grössern Städten der Schweiz. Alle diese Berufslager erfreuen sich im allgemeinen auch unter den Jugendlichen infolge ihrer abwechslungsreicheren Tätigkeit einer grössern Beliebtheit als die übrigen freiwilligen Arbeitslager.

Trotz dieser, oder vielleicht gerade wegen dieser ruhigen und normalen Entwicklung des freiwilligen Arbeitsdienstes in Arbeits- und Berufslagern in den schlimmsten Zeiten der Arbeitslosigkeit machen in gewissen rechtsstehenden Tageszeitungen immer wieder von Zeit zu Zeit Artikel zugunsten der Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes die Runde. Die Erfolge der Diktaturstaaten auf dem Gebiete der obligatorischen Arbeitsdienstpflicht zur Gleichschaltung des jugendlichen Geistes lassen scheinbar auch demokratisch gesinnten Schweizerbürgern keine Ruhe. Bereits anlässlich einer ausserparlamentarischen Konferenz im Jahre 1934 war das Obligatorium Gegenstand eingehender Beratungen. Damals forderte die Liberale Jugend, dass der Bund die Arbeit in eidgenössischen Arbeitslagern für die Altersklassen vom 18. bis 24. Jahre als « zumutbar » erklären solle, und stellte den lapidaren Grundsatz auf: Wer die Annahme von Arbeit in Arbeitslagern verweigert, verzichtet auf öffentliche Unterstützung. — In einem weitläufigen Bericht begründete ferner Herr Nationalrat Pfister, St. Gallen, das Obligatorium des Arbeitsdienstes für alle jugendlichen Arbeiter im Alter von 16 bis 28 Jahren, welche eine durch Arbeitslosigkeit bedingte Unterstützung von über 30 Tagen bezogen haben. Den Wehrmännern im Auszugs- und Landwehralter sollte gnädigst die Wahl zwischen dem freiwilligen Militärdienst oder der Teilnahme an einem Arbeitslager überlassen werden. Als Entschädigung sollte Zivildienstpflichtigen nebst freier Station ebenfalls Fr. 1.— pro Tag verabfolgt werden. — Noch weiter ging Herr Ingenieur Dr. Käch, Bern, in seinem im Auftrag des Eidgenössischen Militärdepartementes ausgearbeiteten Gutachten. Nach diesem sollten die Arbeitslosen nach bekannten Mustern in Hundertschaften eingeteilt und auf die in verschiedenen Landesteilen auszuführenden Arbeiten verteilt werden. Zur Aufrechterhaltung der Manneszucht innerhalb der Hundertschaften sollte eine Disziplinarordnung ähnlich den Bestim-

mungen des Militärstrafgesetzes aufgestellt werden. Die Disziplinarstrafgewalt sollte den Vorgesetzten der Hundertschaften zustehen. Für den Vollzug der Disziplinarstrafen sollten die nächstliegenden Arrestlokale oder Bezirksgefängnisse dienen.

Erfreulicherweise folgte damals die Konferenz diesen, einer Demokratie unwürdigen Vorschlägen nicht. Mit überwiegender Mehrheit stimmte sie der Beibehaltung und der weitern Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes zu.

Mit einer Beharrlichkeit, die einer bessern Sache würdig wäre, werden jedoch die Bestrebungen auf Einführung des obligatorischen Arbeitsdienstes fortgesetzt. In militärischen Kreisen spricht man heute offen von der Einführung einer Arbeitsdienstpflicht fünf Jahre vor der Rekrutenschule, die mit dem militärischen Vorunterricht verbunden werden soll. In einem jüngst in der Rechtspresse erschienenen Artikel wurde der obligatorische Arbeitsdienst in allen Tonarten gepriesen und Gedeih und Verderb unseres Vaterlandes von der Einführung des Obligatoriums abhängig gemacht.

Gegen all diese übertriebenen, undemokratischen Bestrebungen gilt es, ruhig Blut zu bewahren. Wir wissen, dass der freiwillige Arbeitsdienst eine Not- und Hilfsmassnahme ist. Er will nicht mehr und nicht weniger sein. Gemäss den Erklärungen der Zentralstelle soll er jugendlichen Arbeitslosen Gelegenheit geben, sich an einer der Allgemeinheit oder der wirtschaftlichen Förderung notleidender Volksgenossen dienenden Aufgabe zu beteiligen. Der freiwillige Arbeitsdienst ist durch die Betonung des ethischen Wertes der Arbeit so zu gestalten, dass er die jugendlichen Dienstwilligen in ihrem Arbeitswillen stärkt und so eine gute Arbeitsdisziplin gewährleistet. Kein Obligatorium kann dies ersetzen. Am Prinzip der Freiwilligkeit ist daher festzuhalten. Es geschieht dies nicht zuletzt aus der Ueberzeugung heraus, dass nur ein freiwilliger Arbeitsdienst die ethischen Ziele der Arbeit, besonders die Arbeitsfreude, zu fördern vermag. Ein obligatorischer Arbeitsdienst wäre nie in der Lage, die erzieherischen Aufgaben, die sich als Folgen der Arbeitslosigkeit stellen, zu übernehmen und zu lösen.

Wem es wirklich Ernst ist mit der Beschäftigung der arbeitslosen Jugend, der muss eintreten für eine grosszügige Arbeitsbeschaffung, weil die beste Förderung unserer Jugendlichen immer noch die normale Beschäftigung in den Betrieben im Verein mit den übrigen Arbeits- und Berufskollegen ist.